

## Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 4. Quartal 2016

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 21.09.2016 gemäß § 87b SGB V folgenden 8. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen:

### 1. Förderung der Weiterbildung

1. § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 VM werden gestrichen.
2. Es wird folgender § 19a VM neu eingefügt:

#### **§ 19a**

#### **Vergütungsanpassung bei Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten**

(1) Für den Zeitraum der Beschäftigung eines nach § 75a SGB V geförderten Weiterbildungsassistenten kann für die innerhalb der individuellen Leistungsbudgets zu vergütenden Leistungen eine Vergütungsanpassung beantragt werden. Die Anpassung erfolgt in Höhe des Anhebungsbetrages nach § 75a Absatz 1 Satz 4 SGB V, höchstens bis zur vollständigen Vergütung des Leistungsbedarfs des weiterbildenden Arztes nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. Beginnt oder endet die Beschäftigungszeit im Verlaufe eines Abrechnungsquartals, wird bei der Ermittlung dieser Begrenzung auf das gesamte Quartalshonorar abgestellt. Die Vergütungsanpassung wird bezogen auf den Vergütungsumfang des weiterbildenden Arztes nach einer ggf. erfolgten Verrechnung der individuellen Leistungsbudgets der arztgruppengleichen Ärzte der Arztpraxis nach § 15 Abs. 1 VM ermittelt. Im Übrigen gelten die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie ergänzende Vorschriften der KVH.

(2) Die Vergütungsanpassungen sind nicht basiswirksam für die Berechnung von individuellen Leistungsbudgets gem. § 16 VM in Folgequartalen. Bei nachträglichen Korrekturen des Honoraranspruchs der Weiterbildungsstelle wird die Vergütungsanpassung überprüft und richtig gestellt. Die Finanzierung der Vergütungsanpassungen erfolgt aus den arztgruppenspezifischen Vorwegabzügen nach §§ 8, 8a VM.

(3) Anträge auf Vergütungsanpassung sind bei der KVH zusammen mit den Anträgen auf Genehmigung der Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten nach der Ärzte-ZV und den Anträgen zur Förderung gem. § 75a SGB V schriftlich einzureichen. Zu den Anträgen ergehen rechtsbehelfsfähige Bescheide. Die Auszahlung der Vergütungsanpassungen erfolgt an den Praxisinhaber als aufrechnungsfähige und ggf. rückzahlungspflichtige Abschlagszahlung monatlich zusammen mit der Auszahlung der Förderbeträge. Die abschließende Feststellung der Höhe des quartalsbezogenen Anspruchs auf Honoraranpassung erfolgt zusammen mit dem Honorarbescheid.

#### Erläuterung:

Mit dem GKV-VSG ist in § 75a SGB V eine umfassende Neuregelung der Förderung der Weiterbildung eingeführt worden. Kernelemente der Neuregelung sind die Anhebung der

Förderbeträge und die Ausweitung der Weiterbildungsförderung auf die grundversorgende fachärztliche Versorgung mit begrenzter Stellenzahl. Die Förderbeträge, die im ambulanten Bereich von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen je zur Hälfte zu tragen sind, müssen von der Weiterbildungsstelle auf die im Krankenhaus übliche Vergütung angehoben werden. In diesem Kontext ist mit dem GKV-VSG auch eine Ergänzung des § 32 Abs. 3 Ärzte-ZV eingeführt worden, wonach im Verteilungsmaßstab zu regeln ist, dass dieser Anhebungsbetrag aus den vom Ausbilder abgerechneten Leistungen refinanziert werden kann. Mit der vorliegenden Regelung wird eine solche Refinanzierung aus den das ILB überschreitenden quotiert zu vergütenden Leistungen bis zum Erreichen einer 100%-Vergütung für die ILB-Leistungen ermöglicht. Der nach § 75a Abs. 4 SGB V zur Konkretisierung der Regelungen bis zum 23.10.2015 zu schließende Vertrag zwischen der KBV, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft getreten, so dass nunmehr auch die darauf Bezug nehmende VM-Regelung zum 01.07.2016 einzuführen ist.

## 2. Arztgruppenkontingent der Urologen

In § 26 VM wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) In den Quartalen 4/2016 bis 3/2017 werden zur Berechnung des nach § 8 Abs. 1 bis 4 Satz 1 VM zu bildenden Arztgruppenkontingentes der Urologen die Ausgangswerte um folgende Beträge erhöht:

4/2015	54.831,95 €
1/2016	19.396,23 €
2/2016	43.937,40 €
3/2016	45.661,61 €

Die Beträge werden anteilig den unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 bis 4 Satz 1 VM gebildeten übrigen fachärztlichen Arztgruppenkontingenten entnommen. Die Erhöhungen sind basiswirksam für die Kontingentberechnungen der Folgejahres quartale.

### Erläuterung:

In der Vertreterversammlung vom 16.06.2016 wurde beschlossen, diese Änderung mit Wirkung zum 01.10.2016 in den VM aufzunehmen. Die Beschlussvorlage wurde in der VV vom 16.06.2016 wie folgt begründet.

„Hintergrund des Vorschlages sind die vom Bewertungsausschuss zum 1. Juli 2010 und zum 1. Januar 2012 vorgenommenen Bewertungsänderungen der urologischen Grundpauschalen.

Mit der seit dem Quartal 4/2013 geltenden Honorarverteilung nach individuellen Leistungsbudgets werden die Honoraranteile der Fachgruppen aus der Zeit der Honorarverteilung nach Regelleistungsvolumina (RLV) fortgeschrieben. Waren in der RLV-Zeit die für die Vergütung einer Arztgruppe zur Verfügung stehenden Mittel zu niedrig, führt das zu einer Benachteiligung bei der aktuellen Honorarverteilung.

Der Bewertungsausschuss hatte zunächst zum 1. Juli 2010 eine Absenkung der urologischen Grundpauschalen nach GOP 26211 EBM von 485 Punkten auf 465 Punkte und nach GOP 26212 von 605 Punkten auf 510 Punkte beschlossen. Gleichzeitig wurde der für die RLV/QZV-Berechnung herangezogene Leistungsbedarf der Urologen aus 2008 mit dem Faktor 0,9359 entsprechend angepasst.

Zum 1. Januar 2012 wurde die Bewertung der urologischen Grundpauschalen wieder erhöht. Die GOP 26211 EBM wurde von 465 Punkten auf 470 Punkte und die GOP 26212 von 510 Punkten auf 560 angehoben. Da mit dem gleichzeitig in Kraft getretenen Versorgungsstruk-

*turgesetzt die Honorarverteilungshoheit wieder den regionalen KVen übertragen worden war, hatte der Bewertungsausschuss keine Kompetenz mehr, für die Bewertungsanhebung eine entsprechende Anpassung des Leistungsbedarfs vorzugeben.*

*Die KV Hamburg hat keine Anpassung vorgenommen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Arztgruppe der Urologen für den Zeitraum ab dem Quartal 4/2016 so gestellt werden, als wäre zum 1. Januar 2012 eine Anpassung der RLV/QZV-Berechnungsgrundlagen erfolgt.“*

### **3. sonstiges**

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

#### Erläuterung

*Eine Verteilung der AU-Bescheinigungen über die KVH findet nicht mehr statt. Die diesbezügliche Portokostenregelung ist damit obsolet.*

### **4.**

Die Änderungen treten zum 01.10.2016 in Kraft. Die Änderungen nach Ziff. 1 (Förderung der Weiterbildung) gelten ab dem Abrechnungsquartal 3/2016.

---